

Anordnung über Schiffsführerzeugnisse zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb.

Vom 21. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Führen eines Fahrzeuges mit Hilfsantrieb berechtigt:

- a) das Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft oder
- b) das Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb.

(2) Als Fahrzeug mit Hilfsantrieb im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Fahrzeuge mit aufmontierten Antriebsmaschinen,
- b) Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot (Stoßboot).

§ 2

(1) Das Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb wird auf Antrag erteilt. Der Bewerber muß die gleichen Bedingungen wie bei der Erteilung eines Zeugnisses zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft erfüllen, ausreichende praktische und theoretische Kenntnisse über die Arbeitsweise, Bedienung und Wartung von Hilfsantrieben haben und ein Jahr praktische Fahrzeit auf Fahrzeugen mit Hilfsantrieb nachweisen.

(2) Schiffsführer, die im Besitz eines Zeugnisses zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sind, kann die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb erteilt werden, wenn sie:

- a) sich in einem Qualifizierungslehrgang von mindestens drei Wochen ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse über die Arbeitsweise, Bedienung und Wartung von Hilfsantrieben erworben haben und mindestens zwei Wochen auf Fahrzeugen mit Hilfsantrieb praktisch tätig gewesen sind o d e r
- b) vor Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens ein Jahr auf Fahrzeugen mit Hilfsantrieb als Schiffsführer tätig gewesen sind.

(3) Die Erweiterung der Berechtigung gemäß Abs. 2 wird auf dem Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft vermerkt.

§ 3

Das Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb und den Berechtigungsvermerk gemäß § 2 Absätze 2 und 3 erteilt die jeweils zuständige Schifferprüfungskommission der Deutschen Demokratischen Republik;

§ 4

Zeugnisse zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, die durch Zusätze zum Führen eines Fahrzeuges mit Hilfsantrieb berechtigen und vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, sind bis zum 1. April 1958 der zuständigen Schifferprüfungskommission der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen. Falls die Bestätigung bis zu dem genannten Termin nicht eingeholt wird, verlieren die Zeugnisse ihre Gültigkeit.

§ 5

Diese Bestimmungen gelten auf allen Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 77) sowie die für die Seewasserstraßen geltenden Bestimmungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung über die Auflösung des VEB „Dr. Remmler“.

Vom 30. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB „Dr. Remmler“, Berlin, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 als juristisch selbständiger Betrieb gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) aufgelöst.

§ 2

(1) Die von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1958 auf den VEB Pharmazeutisches Werk Johannisthal in Berlin-Johannisthal über.

(2) Der VEB Pharmazeutisches Werk Johannisthal ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 3

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1958

Der Minister für Gesundheitswesen
S t e i d l e

Anordnung über die Gründung des VEH Automot.

Vom 1. Februar 1958

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wird der VEH Automot errichtet. Sein Sitz ist Heidenau (Sa.).

§ 2

Der VEH Automot ist juristische Person gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI; S. 225).